Landkreis Uckermark
- Die Landrätin -

Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Herrn
Axel Krumrey
über Kreistagsbüro

Nebenstelle:

Dezernat:	II
Amt:	Jugendamt
Bearbeiter(in):	Herr Krüger
Zimmer-/Haus-Nr.:	135/Haus 1
Telefon-Durchwahl:	03984 70-1151
Telefax:	03984 70-2199
E-Mail:	Sekretariat-jugendamt@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		51	14.05.2020

Ihre Anfrage Drucksachen-Nr.: AF/099/2020 vom 06.05.2020

Sehr geehrter Herr Krumrey,

auf Ihre schriftliche Anfrage vom 06.05.2020 gebe ich Ihnen folgende Antworten.

Frage 1
Gibt es sowohl für Kita-Einrichtungen (unabhängig vom Träger) als auch für die Schulen (ebenfalls unabhängig vom Träger) Notfallpläne, falls sich Schüler, Lehrer, Kinder oder Erzieher infizieren?

Antwort:
Es liegen für Kita-Einrichtungen keine Notfallpläne unabhängig vom Träger vor. Von Seiten des MSGIV wurden dahingehend auch keine spezifischen Rahmenhygienepläne vorgegeben. Zur Unterstützung und Sensibilisierung wurde durch das Jugendamt am 24.04.2020 ein Informationsschreiben an die Kita-Träger versendet, in welchem auf das hilfreiche Konzept *„Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in brandenburgischen Kindertageseinrichtungen vor einer Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2)“* von der Unfallkasse Brandenburg verwiesen wurde.

Die sukzessive Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs regelte das MBJS in einem Schreiben vom 22.04.2020 an die Staatlichen Schulämter, welches auch den Schulen und Schulträgern zuging. In diesem Schreiben findet sich folgende Aussage zur Wiederaufnahme des Schul- und Unterrichtsbetriebs ab dem 27. April 2020:

„2. Der weitere Prozess hängt maßgeblich von der Entwicklung des Infektionsgeschehens ab. Es kann auch an einzelnen Schulen notwendig werden, auf das Infektionsgeschehen zu reagieren.

3. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen (u.a. Schulen) oder Teile davon schließen. Die Landrät/innen und Oberbürgermeister sind nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.“

Gleichzeitig wird darauf verwiesen, dass alle Schulen Hygienepläne vorzuhalten haben. Eine entsprechende Anweisung zum *„Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19“* wurde allen Schulen und Schulträgern zur Ergänzung der in den Einrichtungen bereits vorhandenen Hygienepläne ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Zudem sind alle Schulen angewiesen, die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Wiedereröffnung von Bildungseinrichtungen zu beachten (gemäß Epidemologischem Bullettin 19/2020). Laut diesen dürfen symptomatische Personen die Einrichtung nicht betreten.

Bei Auftreten von Symptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit sind eine umgehende Isolierung und eine Information der Eltern bezüglich der Notwendigkeit der ärztlichen Abklärung umzusetzen.

Nach hiesigem Kenntnisstand gibt es keine darüber hinausgehenden Notfallpläne für Schulen.

Frage 1a)
Wenn ja, bitte erläutern Sie diese Pläne jeweils für Kita-Einrichtungen und für Schulen (unterschieden nach Grundschulen [5. Bis 6. Klasse] und weiterführenden Schulen).

Antwort:
Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen. Die spezifische Zuständigkeit liegt beim Land Brandenburg.

Frage 1b)
Wenn nein, warum nicht?

Antwort:
Die Vorgaben für die Schulen und Kindertagesbetreuung erfolgen über die zuständigen Ministerien, dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes

Brandenburg (MBJS) und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV).

Eine entsprechende Anfrage sollte sich deshalb an diese Stellen richten.

Frage 2
Welche konkreten Vorgaben werden den Schulen und Kita-Einrichtungen im Kontext der Corona-Pandemie gemacht, um Infektionen vorzubeugen?

Antwort
Die Ausführungen des MBJS zu „Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virsu SARS—CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplan) sieht folgende Regelungen zum Infektionsschutz vor:

- Fernbleiben von symptomatischen Personen
- Distanzgebot – Mindestabstand von 1,5 m, Körperkontakt vermeiden
- Händehygiene – regelmäßiges Händewaschen
- Husten- und Niesetikette
- Mund-Nasen-Schutz als ergänzende Maßnahmen, wenn Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können
- Meldepflicht für Verdachtsfälle an das zuständige Gesundheitsamt
- Ergänzung des bestehenden Hygieneplans unter Beachtung der Vorgaben des RKI und der Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden

Aus schulorganisatorischer Sicht haben die Schulen zu regeln:

Räume:

- Abstand von 1,5 m zwischen Arbeitsplätzen
- Max. 15 Schüler pro Klassenraum
- Regelmäßiges Lüften
- Abstandsmarkierungen in Büroräumen

Sanitärbereiche:

- Ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen und Ausstattung selbiger mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern
- Tägliche Reinigung von Toilettensitzen, Armaturen, Waschbecken und Fußböden
- Desinfektion der Sanitärbereiche nach Kontamination mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem

Reinigung:

- Beachtung der DIN 77400 – Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude
- Vordergründige Reinigung von Oberflächen

Wege/Treppen/Aufzüge

- Festlegung maximal zulässiger Personenzahlen unter Beachtung der Abstandregelungen (1,5 m)
- Einrichtung von Leitsystemen für Fortbewegung im Schulgebäude (Einwegverkehr, Markierungen)
- Separate Ein- und Ausgänge ertüchtigen
- Regelmäßige Reinigung von Treppen, Türklinken, Fenstergriffen, Schaltern

Außengelände

- Wahrung des Abstandsgebotes

Gegenstände/Arbeitsmittel

- Soweit wie mögliche persönliche Arbeitsmittel zuweisen
- Bedienung technischer Arbeitsmittel (z.B. interaktive Displays) ausschließlich durch die Lehrkraft

- Mehrmals täglich Lüften
- Wahrung von Abstandsregelungen beim Betreten und Verlassen der Räume
- Keine Partner- und Gruppenarbeiten

Von Seiten des MBJS sind für den Bereich der Kindertagesbetreuung keine spezifischen Vorgaben kommuniziert worden. Gegenwärtig erarbeitet das MBJS Kita-Hygienerahmenpläne als Empfehlung an die Träger.

Von Seiten des Jugendamtes wird begrüßt, dass in § 13 Abs. 6 der Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg vom 08.05.2020 ein Richtwert für die Gruppengröße ab dem 18. Mai 2020 vorgegeben ist. Demnach beträgt die Gruppengröße für die Krippe bis zu sechs Kinder, für den Kindergarten zehn Kinder und für den Hort 15 Kinder.

Des Weiteren sind die Vorgaben zum Arbeitsschutz in § 3 SARS-CoV2-EindV konkretisiert worden und mithin auch für Kindertageseinrichtungen verbindlich.

Frage 3
Gibt es Überlegungen, auch Kinder der Kl. 1-4 schrittweise wieder zu beschulen?

Antwort
Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gehe ich davon aus, dass es zutrifft, die schrittweise Beschulung der Klassen 1-4 vorzunehmen, da die KMK eindeutig Empfehlungen ausgesprochen hat, alle Schüler noch in diesem Schuljahr zu beschulen. Bezüglich möglicher Umsetzungsszenarien liegen hiesig jedoch keine belastbaren Informationen von Seiten des MBJS vor.

Frage 4
In welcher Höhe werden die Personalkostenzuschüsse des Landkreises für die Kita-Erzieher/innen angesichts der Einschränkungen in vielen Einrichtungen fortzuzahlen.

Antwort
Grundsätzlich verweise ich hier auf meine Antwort auf die Anfrage AF/075/2020 des Herrn Dr. Gerlach.

Den Kita-Trägern wurden gemäß § 16 Abs. 2 KitaG auf der Grundlage ihrer Meldungen vom 15.12. und 15.03. (Meldungen Kinderzahlen zu den jeweiligen Stichtagen und Beschäftigte) die Zuschüsse zum notwendigen pädagogischen Personal der Einrichtung für das erste Halbjahr 2020 in voller Höher gewährt. Diese Zuschüsse wurden zum 01. 02. und 01.05. an die Träger ausgezahlt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Henryk Wichmann
2. Beigeordneter